Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 28 (1948)

Heft: 3

Artikel: Das Chartular des Domkapitels von Lausanne

Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-76878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miszellen — Mélanges

Das Chartular des Domkapitels von Lausanne

Von Elisabeth Meyer-Marthaler

Keine der alten Bischofskirchen der Schweiz besitzt eine für ihre frühe Geschichte auch nur annähernd so geschlossene und umfassende Quelle, wie Lausanne in seinem Chartular des Domkapitels aus dem beginnenden 13. Jahrhundert. Dies ist um so wichtiger, als die Anzahl der überlieferten Originalurkunden verhältnismäßig klein ist. Das Chartular ist jedoch nicht nur vom Standpunkte der Tradition aus interessant, sondern auch als selbständige Quelle, deren Herkunft und Abfassung abzuklären an sich schon eine bemerkenswerte Aufgabe bildet.

Das Lausanner Chartular, welches heute — als Original — in der Stadtbibliothek Bern liegt (Cod. B 219), ist bereits 1851 durch D. Martignier im 6. Band der Mémoires et Documents herausgegeben worden, und zwar im ganzen Umfange. 1879 folgte G. Waitz mit der Edition der erzählenden Teile in der Ausgabe der Scriptores der Monumenta Germaniae Historica Bd. 24, S. 774 ff. Einzelne Stücke sind wohl auch später noch an verschiedenen Stellen veröffentlicht, eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Ausgabe aber ist nirgends versucht worden; vor allem fehlte bisher, abgesehen von einigen Bemerkungen von Waitz, eine hilfswissenschaftliche Untersuchung des Codex. Die vorliegende neue Edition des gesamten Chartulars 1 ist in Verbindung mit einer Studie über den Verfasser und den Aufbau des Codex von Charles Roth zunächst im Jahre 1941 als Diplomarbeit an der Ecole des Chartes in Paris eingereicht worden. Der Text des Chartulars wurde nun durch die Société d'Histoire de la Suisse Romande publiziert, während man für die diplomatische Einführung einstweilen noch auf die Zusammenfassung in den Positions des thèses soutenues par les élèves de la promotion 1941 pour obtenir le diplôme d'ar-

¹ Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne. Edition critique par Charles Roth. Première partie: Texte. (Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande, troisième partie, troisième série, tome III) Lausanne 1948. IX + 763 S.

chiviste-paléographe, Nogent-le-Rotrou 1942, S. 93—98 angewiesen ist. In erweiterter Form soll sie samt den Registern in einem späteren Bande der Mémoires et Documents erscheinen.

Die Bearbeitung des Chartulars war insofern keine leichte Aufgabe, als seiner Anlage und seinem Zwecke entsprechend nur eine Behandlung als Ganzes in Frage kam. Es waren also erzählende Teile, wie die Annales Lausannenses, die Lausanner Bischofschronik, Übersichten über die geistlichen Anstalten und Pfarreien des Bistums, Urbareinträge, Urkundenkopien und Anniversarien so miteinander zu verbinden, daß die Edition der Gestaltung des Codex, wie den einzelnen Überlieferungsformen gerecht zu werden vermochte. Für dieses editorische Problem hat Roth eine außerordentlich glückliche Lösung gefunden. Wohl ist der Text in seine einzelnen sachlichen Teile zerlegt, jedes Stück numeriert, mit einem Kopfregest und den notwendigen Angaben über den Schreiber, die Datierung und die Druckorte versehen, durch ihre besondere drucktechnische Anordnung aber ist es auch gelungen, den Chartularcharakter des Codex sichtbar zu machen. Der alte Text ist einheitlich und in gerader Schrift gedruckt, alle Zutaten des Bearbeiters dagegen, sowie der Anmerkungsapparat sind groß oder klein kursiv gehalten. Wesentlich für das Bild, welches wir dabei von der Handschrift erhalten, ist die Beibehaltung der alten fortlaufenden Foliierung zwischen zwei Querstrichen. Auch leere Blätter und Seiten sind auf diese Weise kenntlich gemacht. Dies, unterstützt durch genaue Schriftbestimmungen für jedes Stück, ermöglicht es, den äußeren Aufbau des Chartulars schon jetzt, ohne nähere Beschreibung, in großen Zügen verfolgen zu können. Etwas differenzierteren Einblick allerdings würden zusätzliche Angaben über die Lagen des Bandes und eventuelle Schriftansätze gleicher Hand vermitteln. Im ganzen zeigt die Edition Roths jene sehr sorgfältige Durchführung, wie wir sie von der französischen diplomatischen Schule zu erwarten gewohnt sind.

Auf Grund der neuen Ausgabe läßt sich über die Anlage des Chartulars sagen, daß daran verschiedene Schreiber beteiligt sind, die den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts angehören. Auffallend zahlreich sind zunächst die Einträge, die sich als diejenigen des Lausanner Dompropstes Cono d'Estavayer identifizieren ließen. Dieser, von 1202—1243/1244 an der Spitze des Domkapitels stehende Prälat hat nach Angaben, welche sich im Chartular finden, das Buch, wie es uns heute vorliegt, angelegt und den aufzunehmenden Stoff vielfach selbst bestimmt. Von seiner Hand rühren ein Teil der Überschriften, dann die einleitenden Aktaufzeichnungen (Nr. 6—13), die Annales Lausannenses (Nr. 14), sowie die Mehrzahl der Urkundenabschriften. Andere Einträge gehen offensichtlich auf seine Anordnung zurück, so vor allem die Liste der Dekanate, Pfarreien und geistlichen Anstalten des Bistums (Nr. 15), die Bischofschronik (Nr. 16), die Miracula (Nr. 804 ff.) und das Anniversar (Nr. 905). Ein wohl der bischöflichen Kanzlei angehörender Schreiber (Hand B) hat als wich-

tigster Mitarbeiter Cono d'Estavayers zu gelten. Zahlreiche Aktaufzeichnungen und Überschriften stammen von ihm. Neben diese beide Schreiber tritt Hand A, von der Blätter aus einem um 1200 geschriebenen Chartular mit Einkünfteverzeichnissen und Statuten in den Band eingegangen sind. Eine zweite Gruppe von Abschriften von einer einzigen Hand um 1212 bildet ebenfalls ein ursprünglich selbständiges Stück. Es wird Sache der Untersuchung durch den Bearbeiter sein, durch einen Vergleich mit den Lagen zu zeigen, wie diese älteren Teile dem Bande eingefügt worden sind.

Auf den ersten Blick scheint, wieder an Hand der Edition, der Codex einmalig angelegt; dafür spricht die durchgehende alte Foliierung. Auch die beiden älteren Chartularteile sind wohl von Anfang an beigebunden worden. Die Einträge jedoch sind nicht nur nach dem Schreiber verschieden, sondern gehen auch zeitlich und ihrem Wesen nach auseinander. Einheitlich ist der Plan für jene Teile, in welchen die Besitzestitel des Domkapitels aufgeführt werden. Sie sind nach Orten, also geographisch und innerhalb dieser einzelnen Gruppen chronologisch gegliedert. Für spätere Nachträge ist entsprechend Platz gelassen. Die ältesten Urkunden sind teils im Wortlaut wiedergegeben, teils in der Form der Notitia aufgezeichnet. Bei den zeitgenössischen Stücken wird ein Blick in das Original des Chartulars entscheiden können, ob die Abschriften einzeln oder bündelweise stattgefunden haben, oder ob es sich um Eintragungen ohne jegliche urkundliche Fertigung handelt. Letzteres dürfte für gewisse Partien jedenfalls zutreffen. Vielleicht ist es auch möglich, durch einen Vergleich mit den heute noch erhaltenen Urkunden zwischen der Gliederung im Chartular und der ursprünglichen Archivierung eine Beziehung herzustellen. Ziemlich unabhängig von der Ordnung, wie sie gemäß den Überschriften geplant worden war, scheint die Ausführung der unter der allgemeinen Rubrik der Concessiones (Nr. 531 ff.) gemachten Einträge. Diese sind mit wenigen Ausnahmen, welche eine natürliche Erklärung finden, seit 1210 chronologisch gereiht und betreffen meist Verleihungen durch das Domkapitel. Eingefügt sind jedoch hier auch Kapitelstatuten und erzählende Stücke, wie der Passus über die Reise des Dompropstes Cono d'Estavayer nach Paris (Nr. 681), der Bericht über den Brand der Stadt Lausanne vom Jahre 1235 (Nr. 805) und die inhaltlich und chronologisch ebenfalls hieher gehörigen Miracula (Nr. 804 ff.), sowie das Anniversar (Nr. 905). Dieser Teil reicht bis zum Jahre 1242, endet also kurz vor dem 1243 oder 1244 erfolgten Tode des Propstes. Formal stellen die Einträge mehrheitlich objektive Notizen mit Angabe der Zeugen dar. Einige Urkunden - es sind fast regelmäßig solche fremder Aussteller, also der Einlauf - sind im vollen Wortlaute wiedergegeben. Verschiedene Aufzeichnungen, sowohl eigener wie fremder Herkunft, tragen die Randbemerkung «carta». Von solchen sind, wie wir vermuten dürfen, Urkunden vorhanden gewesen oder gefertigt worden. Aus den wenigen Indizien ergibt sich, daß die Abteilung der Concessiones wohl teilweise die Funktion eines Ein- und Auslaufregisters zu erfüllen

hatte, wobei man sich im klaren darüber bleiben muß, daß nicht alle Rechtshandlungen auch beurkundet wurden. Einige Verleihungen, die Infeodationes, sind am Rande mit «feodum» bezeichnet. Es handelt sich hier um eine Sachbestimmung, nämlich des Lehens mit hominium, im Gegensatz zum einfachen Zinslehen, der concessio. Die Marginalien «carta» und «feodum» schließen sich also, wie beispielsweise Nr. 658 zeigt, nicht aus. Manchen Einträgen ist eine römische Ziffer beigegeben. Ihr Zweck ist nicht von vorneherein ersichtlich. Vielleicht geht sie auf eine alte Archivordnung oder eine Buchbezeichnung zurück.

Den urkundlichen Einträgen stehen im Chartular zunächst einige Abschriften alter Urkunden zu Gunsten der Lausanner Kirche voran. Diesen folgen, von der Hand von Cono d'Estavayer, die Annales Lausannenses (Nr. 14), dann das von der Hand B auf Anordnung des Dompropstes geschriebene Verzeichnis der Dekanate und Pfarreien (Nr. 15), sowie die Chronik der Bischöfe von Lausanne, Kompilationen, welche zu verschiedenen Zeiten entstanden sind und erst nachträglich dem Urkundenteile vorangesetzt wurden. Die Bischofschronik ist ergänzt durch Urkunden, welche das im Jahre 1239/40 zu Lausanne eingetretene Schisma betreffen.

Überblickt man den Gesamtinhalt des Chartulars, dann wird deutlich, daß es in seiner ersten Anlage und im Anschluß an das eingefügte alte Chartular die Weisung der Besitzestitel zum Ziele hatte. Durch fortlaufende Einträge ist es zum Verwaltungshandbuch und zum Register geworden. Gegen Ende der Lebenszeit des Dompropstes hat dann auch die Kirchenverfassung darin ihren Niederschlag gefunden. Nicht nur handelte es sich darum, Dekanate, Pfarreien und sonstige geistliche Anstalten zusammenzustellen, sondern auch, wie es sich unter dem Gesichtspunkte der Doppelwahl von 1239/40 ergeben mußte, die Rechte des Domkapitels, sein Verhältnis zum Bischofe und seine innere Verfassung festzuhalten.

Die Vielfalt der Probleme, die sich bei der Durchsicht des Chartulartextes ergeben hat, zeigt, welch interessante Quelle mit der Edition Roths der Geschichtsforschung erschlossen worden ist. Sie bietet eine Fülle lokaler und personeller Nachrichten, vor allem aber bildet sie die Grundlage für die Lausanner Kirchengeschichte und insbesondere auch für die kirchliche Rechtsgeschichte. Es sei in diesem Zusammenhange nur an das Bischofswahlrecht oder an die inneren Verhältnisse des Domkapitels erinnert. Die hilfswissenschaftliche Untersuchung eines solch seltenen und wertvollen Codex anderseits wird unser Wissen über die bischöflichen Kanzleien im allgemeinen und die Verwaltung ganz beträchtlich vertiefen.